

# **101. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Arbeits- und Personalrecht (Master of Legal Studies)“**

## **(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der stete Wandel, die Komplexität und die immer neuen Herausforderungen der Arbeitswelt bringen eine rasante Entwicklung im Bereich des Personalrechts mit sich. Das Personalwesen ist ein Bereich, in dem komplexe Rechtsmaterien ineinandergreifen. Nationale Gesetze, EU-Recht, internationales Recht, Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen regulieren das Personalwesen, begleitet von einer umfangreichen Rechtsprechung des OGH und des EuGH.

Personalistinnen sind gefordert, nationale und internationale Sachverhalte zu beurteilen und praktische Falllösungskompetenzen zu entwickeln.

Der Universitätslehrgang verknüpft die Bereiche Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht mit Fragen des Personalmanagements und positioniert sich damit als interdisziplinäre Weiterbildung für LeiterInnen von Personalverrechnungsabteilungen, SteuerberaterInnen, PersonalmanagerInnen und andere qualifizierte Berufsgruppen mit Personalagenden.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs können

- die Rechtsbegriffe, Grundlagen und Methoden der Rechtswissenschaften darlegen;
- die rechtlichen Regelungen des Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrechts sowie die aktuelle Judikatur benennen;
- arbeitsrechtliche Sachverhalte im Vertrags- und Verfahrensrecht beurteilen;
- mit ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit verbundene typische datenschutzrechtliche Probleme identifizieren;
- Rechtsvorschriften im Bereich des internationalen Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrechts benennen und internationale Sachverhalte beurteilen;
- im Rahmen der Projektarbeit spezielle verfahrensrechtliche Sachverhalte bearbeiten;
- die Struktur der Personalverrechnung darstellen und entsprechende Sachverhalte im Rahmen von Fallstudien bearbeiten;
- die Grundlagen des Personalmanagements erklären und entsprechende Zusammenhänge zu Strategie beziehungsweise Führung erläutern;
- die wesentlichen Bestimmungen und Zielsetzungen des betrieblichen Gesundheitsmanagements und des Arbeitnehmerschutzes beschreiben;
- ihr arbeitsrechtliches Know-how im Rahmen von Fallstudien anwenden.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten.

### **§ 3. Unterrichtssprache**

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

#### § 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufs begleitend vier Semester (90 ECTS Punkte).

#### § 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist
  - a) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium jeglicher Studienrichtung (mindestens Bachelor) *oder*
  - b) gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (im Rahmen eines Hochschulstudiums) *oder*
  - c) allgemeine Universitätsreife und mindestens 4 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. (1) a. gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird, Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden, *oder*
  - d) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 8 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. (1) a. gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird, Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.
- (2) Zusätzlich zu den Voraussetzungen in Abs (1) ist die erfolgreiche Absolvierung des Aufnahmeverfahrens erforderlich.

#### § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

#### Fächerübersicht:

A	Pflichtfächer	ECTS	UE
	Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden	3	24
	Einführung in das Arbeitsrecht	4	32
	Aktuelle Judikatur und Gesetze im Arbeitsrecht	3	24

	<b>Einführung in das Sozialversicherungsrecht</b>	<b>5</b>	<b>40</b>
	<b>Einführung in das Lohnsteuerrecht</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
	<b>Individualarbeitsrecht</b>	<b>6</b>	<b>48</b>
	<b>Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
	<b>Verfahrensrecht</b>	<b>5</b>	<b>40</b>
	<b>Projektarbeit zum Verfahrensrecht</b>	<b>4</b>	<b>16</b>
	<b>Home-Office, Telearbeit und mobiles Arbeiten</b>	<b>2</b>	<b>16</b>
	<b>Internationales Arbeitsrecht</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
	<b>Internationales Sozialversicherungsrecht</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
	<b>Internationales Lohnsteuerrecht</b>	<b>2</b>	<b>16</b>
	<b>Betriebliches Gesundheitsmanagement und ArbeitnehmerInnenschutz</b>	<b>4</b>	<b>32</b>
	<b>Personalverrechnung</b>	<b>5</b>	<b>40</b>
	<b>Fallstudien zur Personalverrechnung in der Praxis</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
	<b>Grundlagen des Personalmanagements</b>	<b>3,5</b>	<b>28</b>
	<b>Datenschutz im Personalwesen</b>	<b>2</b>	<b>16</b>
	<b>Gleichbehandlung im Arbeitsleben</b>	<b>2</b>	<b>16</b>
	<b>Grundzüge Englisch im Personalrecht und Personalmanagement</b>	<b>1</b>	<b>8</b>
	<b>Fallstudien zum Arbeits- und Personalrecht</b>	<b>2,5</b>	<b>20</b>
	<b>Personalmanagement Strategie</b>	<b>2</b>	<b>16</b>
	<b>Personalmanagement Führung</b>	<b>2</b>	<b>16</b>
<b>B</b>	<b>Master-Thesis</b>		
	<b>Seminar zur Master-Thesis</b>	<b>1</b>	<b>8</b>
	<b>Master-Thesis</b>	<b>16</b>	
	<b>ECTS</b>	<b>90</b>	<b>576</b>

## § 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praxiseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der

Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 11. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) Erfolgreicher Teilnahme an den Fächern
    - Seminar zur Master-Thesis
    - Betriebliches Gesundheitsmanagement und ArbeitnehmerInnenschutz
    - Datenschutz im Personalwesen
    - Personalmanagement Strategie
    - Personalmanagement Führung
  - b) Dem Verfassen, der Präsentation und positiven Beurteilung einer schriftlichen Arbeit im Fach „Projektarbeit zum Verfahrensrecht“.
  - c) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus allen anderen Fächern.
  - d) Dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Defensio einer Master-Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Master of Legal Studies“ mit Vertiefung Europarecht, „Arbeits- und Personalrecht, Akademische/r ExpertIn“ des Departments für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen sowie Leistungen aus dem akademischen Lehrgang „Arbeits- und Personalrechtsmanagement“ der FH Campus Wien sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen von AbsolventInnen des Studiums der Rechtswissenschaften bzw. des Studiums der Wirtschaftswissenschaften sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale

### **§ 13. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Legal Studies in Arbeits- und Personalrecht“, abgekürzt MLS, zu verleihen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.